



Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters am 14.09.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

15.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Wird nachgereicht.

Erläuterungen:

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses und das Prüfungsverfahren ergibt sich aus § 46 b Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) und wird in § 75 a in Verbindung mit § 28 Absatz 3 Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO) weiter ausgeführt.

Am 14.09.2025 findet die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum statt. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde im Amtsblatt der Stadt Beckum Nummer 06/2025 vom 19.03.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Für die Wahl können bis zum 07.07.2025, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl), Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 46 b in Verbindung mit § 15 Absatz 1 KWahlG). Die eingereichten Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter auf Grundlage des KWahlG und der KWahlO vorgeprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung und die eingereichten Wahlvorschläge werden nachgereicht.

Die Prüfung der Wahlvorschläge erstreckt sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) rechtzeitiger Eingang des jeweiligen Wahlvorschlags,
- b) korrekte Bezeichnung der Parteien,
- c) Vorlage von Nachweisen über einen demokratisch gewählten Vorstand, einer schriftlichen Satzung und eines Wahlprogramms,
- d) Vorlage der Aufstellung der jeweiligen Bewerberin beziehungsweise des jeweiligen Bewerbers anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach §17 KWahlG,
- e) korrekte Unterzeichnung des Wahlvorschlags; Bescheinigung des Wahlrechts,
- f) Vorlage der Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit für die Person der jeweiligen Bewerberin beziehungsweise des jeweiligen Bewerbers.

Der Wahlausschuss hat bis spätestens zum 18.07.2025 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 46 b in Verbindung mit § 18 Absatz 3 KWahlG).

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig (§ 75 a in Verbindung mit § 6 Absatz 2 KWahlO). Zu der Sitzung des Wahlausschusses wurden auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen (§ 75 a in Verbindung mit § 28 Absatz 1 KWahlO).

Anlage(n):

ohne